

Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Schifferdienstbuch

(Schiffahrtsgesetz - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997; § 6 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004; Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGI. II Nr. 322/1997)

Schifferdienstbuch

Jedes Mitglied der nautischen Mindestbesatzung auf einem Binnenschiff muss seine Qualifikation und seine Tauglichkeit mit dem Schifferdienstbuch nachweisen. Davon ausgenommen sind

- Besatzungsmitglieder auf Kleinfahrzeugen (Länge von weniger als 20 m und für nicht mehr als 12 Fahrgäste zugelassen),
- Schiffsführer/Schiffsführerinnen mit einem entsprechenden Befähigungsausweis (Kapitänspatent),
- Besatzungsmitglieder, die nicht zur nautischen Mindestbesatzung zählen, wie z.B. Bedienstete des Gastronomiebereichs, auch wenn sie die Funktionen des Fahrgastbetreuers, Fahrgast-Ersthelfers oder Atemschutzgeräteträgers erfüllen, und
- Decksmänner/Decksfrauen auf anderen Gewässern als Wasserstraßen.

Im Ausland ausgestellte Schifferdienstbücher, die dem Muster der UN/ECE, der Donaukommission oder der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt entsprechen und die laut Schiffsbesatzungsverordnung geforderten Informationen enthalten, werden in Österreich anerkannt.

Der Inhaber/die Inhaberin hat sein Schifferdienstbuch

- bei erstmaliger Dienstaufnahme an Bord dem Schiffsführer/der Schiffsführerin auszuhändigen und
- ab Ausgabedatum jeweils mindestens einmal innerhalb von zwölf Monaten einer örtlich zuständigen Behörde (in Österreich den Organen der Schifffahrtssaufsicht) vorzulegen und mit einem Kontrollvermerk versehen zu lassen. Kontrollvermerke ausländischer Behörden werden anerkannt. Die Behörde kann die Vorlage von Bordbüchern oder anderen geeigneten Belegen zur Durchführung der Kontrolle verlangen.

Antrag

Jede Person, die für den Dienst als Besatzungsmitglied geeignet ist, kann ein Schifferdienstbuch beantragen. Als Mitglieder der Besatzung gelten: Decksmann/Decksfrau, Leichtmatrose/Leichtmatrosin (Schiffsjunge/Schiffsmädchen), Matrose/Matrosin, Matrosen-Motorwart/Matrosen-Motorwartin, Bootsmann/Bootsfrau, Steuermann/Steuerfrau, Schiffsführer/Schiffsführerin, Maschinist/Maschinistin.

Legen Sie Ihrem Antrag folgende Nachweise und Unterlagen bei:

<i>Identitätsnachweis</i>	Pass, Personalausweis oder Führerschein sowie ein LICHTBILD neueren Datums
<i>Ärztliches Gutachten</i>	Nachweis der körperliche Eignung durch ein ärztliches Gutachten (<i>nicht älter als 3 Monate</i>) über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gemäß der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV , BGI. II Nr. 322/1997 in der geltenden Fassung und (ausgenommen Maschinisten/Maschinistinnen) Nachweis über das Farbunterscheidungsvermögen, oder eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über eine Beschäftigung als Besatzungsmitglied in der Binnenschifffahrt vor dem 1. Jänner 2005.
<i>Befähigungsnachweis</i>	<i>Decksmann/Decksfrau:</i> Mindestalter 18 Jahre; <i>Leichtmatrose/Leichtmatrosin (Schiffsjunge/Schiffsmädchen):</i> Mindestalter von 15 Jahren und ein vertraglich geregeltes Lehrverhältnis für den Lehrberuf Binnenschifffahrt; <i>Matrose/Matrosin:</i> Mindestalter von 19 Jahren und eine Fahrzeit als Decksmann/Decksfrau in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr; <i>Matrosen-Motorwart/Matrosen-Motorwartin:</i> Eine Fahrzeit von mindestens einem Jahr als Matrose/Matrosin auf einem Motorfahrzeug und eine firmenmäßig unterzeichnete Bestätigung über die Einweisung in den Betrieb durch einen Maschinisten/eine Maschinistin sowie firmenmäßig unterzeichnete Bestätigung des Kursveranstalters über die erfolgreiche Absolvierung eines Fachkurses (Ausbildung durch Maschinisten/Maschinistinnen, Absolventen/Absolventinnen von Höheren Technischen Lehranstalten für Maschinenbau oder der Studienrichtung Maschinenbau von Fachhochschulen, Hochschulen oder Universitäten) oder erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum Lehrberuf Binnenschifffahrt); <i>Bootsmann/Bootsfrau:</i> ein erfolgreicher Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zum Lehrberuf Binnenschifffahrt, wenn diese Ausbildung eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr einschließt, oder eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens zwei Jahren als Matrose/Matrosin; <i>Steuermann/Steuerfrau:</i> eine Fahrzeit in der Binnenschifffahrt von mindestens einem Jahr als Bootsmann/Bootsfrau;

Schiffsführer/Schiffsführerin:
der gemäß dem 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes erforderliche
Befähigungsausweis;

Maschinist/Maschinistin:
ein Mindestalter von 18 Jahren und eine mit Erfolg abgelegte
Abschlussprüfung eines Berufsausbildungskurses in der Motoren- oder
Metallbranche oder eine Fahrzeit von mindestens zwei Jahren als
Matrosen-Motorwart/Matrosen-Motorwartin auf einem Motorfahrzeug;

Der Nachweis von Fahrzeiten in der Binnenschifffahrt, die vor dem 1. Juni 2005 liegen, kann durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen, erbracht werden.

180 effektive Fahrtage in der Binnenschifffahrt gelten als ein Jahr Fahrzeit. Innerhalb von 365 aufeinander folgenden Tagen können höchstens 180 Fahrtage angerechnet werden.

Behörde

Senden Sie Ihren Antrag an das

*Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie,
Oberste Schifffahrtsbehörde – Rechtsabteilung,
Postfach 201, A-1000 Wien*

Kosten

Gebühren und Verwaltungsabgaben sind per Erlagschein oder direkt vor Ort bei der Amtskassa (Amtstunden Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr) zu begleichen.

Sonstiges

[Antragsformulare](#) können beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, unter der Telefonnummer +431 71162 65 5704 (Frau Neuhold) angefordert oder von der Website des Ressorts www.bmvit.gv.at (am Bildschirm ausfüllbar) bezogen werden.

*Eine Information der
Obersten Schifffahrtsbehörde
Postfach 201, A-1000 Wien
www.bmvit.gv.at*

*Kontakt: Monika Neuhold
Tel: +431 71162 65 5704
Fax: +431 71162 65 5799
E-Mail: Monika.Neuhold@bmvit.gv.at*

Stand 29. Juni 2011